



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben hat in seiner Sitzung am 21. September 2022, Tagesordnungspunkt 6, beschlossen:

Verordnung

über die Abänderung und Festsetzung zur Einhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge im Gemeindegebiet Eichgraben, gemäß § 41 und § 63 Abs. 6 u. 7 der NÖ Bauordnung 2014, in Verbindung mit dem Bebauungsplan der Marktgemeinde Eichgraben.

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. wird der Tarif der Ausgleichsabgabe für die Ausnahme von der Errichtung **eines Abstellplatzes für Kraftfahrzeuge**, auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche, in der Widmung

- a) **BAULAND KERNGEBIET (BK) mit Euro 25.000** (in Worten: fünfundzwanzigtausend)
- b) **in allen anderen Widmungskategorien (BW, BW-2WE, BA) mit Euro 10.000** (in Worten: zehntausend) **festgesetzt.**

§ 2

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Bauherren oder Eigentümer eines Bauwerkes zu entrichten, für welches gemäß dem Bebauungsplan der Marktgemeinde Eichgraben die Errichtung von Stellplätzen festgesetzt ist und für welches von der Herstellung der Stellplätze gemäß § 63 Abs. 6 u. 7 NÖ Bauordnung 2014 abgesehen wurde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, dem 11.10.2022, in Kraft.

Eichgraben, am 21.09.2022

Der Bürgermeister

Georg Ockermüller



Kundmachung angeschlagen: 22.09.2022
Kundmachung abgenommen: 10.10.2022